

XIV. Nachtrag zum Polizeigesetz (Bedrohungs- und Risikomanagement und Koordinationsgruppe Gewaltprävention, automatisierter Datenaustausch)

XV. Nachtrag zum Polizeigesetz (Präventive polizeiliche Tätigkeit)

Antrag der vorberatenden Kommission vom 3. Mai 2023

Antrag:

Rückweisung an die Regierung mit dem Auftrag, angepasste Entwürfe für den XIV. und XV. Nachtrag zum Polizeigesetz auszuarbeiten, wobei folgende Aspekte zu berücksichtigen sind:

- a) Die institutionelle Ausrichtung des Bedrohungs- und Risikomanagements ist zu überprüfen. Dabei ist insbesondere zu hinterfragen, ob die Koordinationsgruppe trotz mangelnder operativer Tätigkeit über die bisherigen Kompetenzen verfügen muss und ob sich ihre die polizeiliche Arbeit ergänzende Tätigkeit in dieser Form bewährt. Allenfalls ist eine Neuausrichtung als blosses Koordinations- und Vernetzungsgremium in den Vordergrund zu stellen und sind weitreichendere Kompetenzen der Polizei vorzubehalten.
- b) Der Rechtsrahmen des Bedrohungs- und Risikomanagements hat der Polizei die notwendigen Kompetenzen einzuräumen, zugleich aber detaillierter zu umschreiben, welche Gefährdungen im Fokus stehen, welche Massnahmen wann ergriffen werden und wie sich die Rechtsstellung betroffener Personen gestaltet. Dabei ist der Rechtsschutz zu überdenken, insbesondere derjenige gegen Realakte. Für die bessere Erkennbarkeit bereits bestehender Möglichkeiten ist, wo sinnvoll, im Gesetzestext auf Bestimmungen anderer Gesetze zu verweisen.
- c) Es ist klarer zwischen dem personenbezogenen und dem raumzeitlichen «Predictive Policing» zu unterscheiden. Für personenbezogenes Bedrohungsmanagement sollen standardisierte Gefährlichkeitsprognosen zum Einsatz kommen können, sofern ihr Nutzen regelmässig kritisch evaluiert wird. Auf den Einsatz nicht regelbasierter Algorithmen, d.h. selbstlernender Systeme ist vorläufig zu verzichten.
- d) Die Gefährderansprache soll als wichtiges Instrument des Bedrohungs- und Risikomanagements gesetzlich verankert werden. Die Norm soll jedoch deren auf Kooperation gerichteten Natur gerecht werden. Auf eine zwangsweise Durchsetzung mittels Vorführung ist zu verzichten.
- e) Der elektronische Datenaustausch soll ermöglicht, dabei aber in hoher Bestimmtheit reguliert werden. Es soll aus dem Gesetz für Bürgerinnen und Bürger erkennbar sein, zu welchem genauen Zweck welche Daten von wem bearbeitet und inwiefern diese automatisiert ausgetauscht werden. Konkrete Anwendungsbereiche sind in der Botschaft (und gegebenenfalls im Gesetz) zu bezeichnen (z.B. Datenbanken von Gefährdungen, Serielle Kriminalität im Bereich der Vermögensdelikte). Die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten ist sachbezogen einzugrenzen, eine Pauschal-

ermächtigung ist nicht opportun. Der erhöhten Grundrechtsrelevanz von kombinierten und komplexen Datensätzen in gemeinsamen Datenbanken ist Rechnung zu tragen und wirksame Kontrollmassnahmen müssen auf Gesetzesstufe vorgesehen werden. Ein Bewilligungsverfahren für neue (interkantonale) Datensammlungen durch die Regierung ist vorzusehen.

- f) Beim elektronischen Datenaustausch ist eine Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen und dem Bund anzustreben. Ebenfalls ist darauf hinzuwirken, dass Datensammlungen, die einem strafprozessrechtlichen Zweck dienen, baldmöglichst vom Bund normiert werden.
- g) Der Umgang mit kriminalpräventiven Daten ist speziell heikel und deshalb gesondert zu regeln. Es ist zu prüfen, inwiefern deren Sammlung sinnvoll eingegrenzt werden kann und ob allenfalls besondere Löschfristen zu gelten haben. Ebenfalls ist in Betracht zu ziehen, diese Datensammlungen getrennt von anderen, allen Mitarbeitenden zugänglichen Datenbanken zu führen.
- h) Bei der Erarbeitung der neuen Entwürfe ist allgemein auf eine höhere Bestimmtheit der Normen zu achten. Dabei sind Rahmenbedingungen, wie z.B. Löschfristen, im Zweifelsfall auf Gesetzesstufe festzuhalten.